



Rheinland-Pfalz
Landes **FEUERWEHR** verband



UK RLP

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Ausbildung zum Motorsägen- führer

**Ausbildung zum Motorsägenführer
der Feuerwehren in Rheinland-Pfalz**

Stand Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen.....	3
2.	Zulassung zum Instruktor zur Motorsägenführerausbildung.....	5
2.1	Voraussetzungen	5
2.2	Pädagogische Kenntnisse	6
2.3	Einweisung.....	6
2.4	Neue Ausbildung Instruktoren	7
2.5	Beantragung	7
2.6	Persönliche Schutzausrüstung für Instruktoren	7
2.7	Erhalt der Kompetenz.....	8
3.	Teilnahmevoraussetzung Motorsägenführerausbildung	8
4.	Persönliche Schutzausrüstung für die Motorsägenführer Teilnehmer	9
4.1	Schuhwerk	10
5.	Informationen für den Anforderer der Ausbildung.....	11
5.1	Erfüllte Teilnahmevoraussetzungen.....	11
5.2	Zeitlicher Aspekt.....	11
5.3	Teilnehmeranzahl	11
6.	Inhalte der Ausbildung	12
6.1	Ausbildungsinhalte im Einzelnen.....	12
6.2	Leistungsnachweise	13
7.	Rechtliche Grundlagen	14
8.	Hinweise der Unfallkasse RLP.....	14
8.1	Einsatz der Motorsäge bei der Feuerwehr	14
8.2	Einsatz der Rettungssäge bei der Feuerwehr	15
8.3	Prävention – Ausbildung an der Kettensäge	15
9.	Selbstwerbernachweis für Selbstwerber für Teilnehmer der Feuerwehr.....	16
9.1	Veröffentlichung des Landesforsten Rheinland- Pfalz	16
10.	Überblick	17
11.	Motorsägeneinsatz in der Drehleiter	18
11.1	Lehrinhalte nach DGUV-I 214-059 Modul C	18
11.2	Lehrinhalte nach DGUV-I 214-059 Modul D	19
11.3	Anforderung Ausbilder Modul C und Modul D	19
11.4	Persönliche Schutzausrüstung für Personen im Arbeitskorb	20
12.	Ausbildung Motorsägenführer im THW	20
13.	Spannungssimulatoren.....	21
13.1	Standorte von Spannungssimulatoren / Baumbiegesimulator	22

13.2	Mietbedingungen	23
13.3	Mietvertrag.....	24
14.	Werbematerial	25

Hinweis: Die Formulierungen in diesem Kompendium erfolgen in der männlichen Form. Dies dient der flüssigeren Schreibweise und der leichteren Lesbarkeit. Hierbei ist selbstverständlich alle Geschlechter gemeint.

Kompodium für die Ausbildung zum Motorsägenführer

der Feuerwehren in Rheinland-Pfalz (Stand: Mai 2025)

1. Vorbemerkungen

Aufgrund von Anregungen bei der Weiterbildung des Fachbereiches Motorsägenführerausbildung des Landesfeuerwehrverbandes RLP (LFV RLP) mit den Instruktoren aus dem Jahr 2023, war es der Wunsch der Teilnehmer, die Eckdaten und Informationen zu sammeln, um diese komprimiert in einem Kompodium zur Verfügung zu stellen.

Damit soll ein einheitliches Papier zur Hand gegeben werden, das auch die allgemeinen Vorgaben, Regelungen und Inhalte der Ausbildung verbessert darstellt.

Bereits seit Anfang des Jahres 2003 wurde erkannt, dass es notwendig ist die bisherige Ausbildung für das Bedienen einer Motorsäge in der Feuerwehr einheitlich in RLP zu regeln. In Absprache mit der LFKA, UK RLP und dem LFV RLP sowie Führungskräften der Feuerwehren und des THW wurde ein Arbeitskreis eingerichtet, der diese Aufgabe umsetzt.

Zum Jahreswechsel 2003/2004 konnte bereits ein positives Feedback gemeldet werden. Alle Vorgaben zur Ausbildung, sowohl einheitliche Ausbildungsunterlagen, der Ansatz von Ausbildungsstunden, Vorgaben zur theoretischen und praktischen Ausbildung als auch der Einsatz von Spannungssimulatoren/ Baumbiegesimulatoren bei der praktischen Ausbildung, konnten für das Land RLP in einer einheitlichen Ausbildungsunterlage zusammengefasst werden und durch alle Beteiligten genehmigt werden.

Es wurde auch von allen Beteiligten festgelegt, dass diese neue Ausbildung durch den LFV RLP, in einem eigenen Fachbereich Motorsägenführerausbildung, betreut und durchgeführt wird. Daraus resultierend wurde ein Ausbildungsordner für die Ausbildung zum Motorsägenführer in RLP erstellt und allen Instruktoren zur Verfügung gestellt. Durch die Förderung der UK RLP wurde außerdem die erste Ausbildung von Instruktoren Motorsägenführerausbildung am Forstlichen Bildungszentrum (FBZ) in Hachenburg an der dortigen Bildungseinrichtung des Forstes RLP, durchgeführt. Ebenfalls wurden durch Fördermittel der UK RLP und des Innenministeriums RLP die ersten drei Spannungssimulatoren angeschafft und dem LFV RLP für die Ausbildung zur Verfügung gestellt.

Mit den Jahren wurde der Ausbildungsordner digitalisiert. Die Inhalte werden den Teilnehmern am Forstlichen Bildungszentrum in Hachenburg den Teilnehmern zur Verfügung gestellt, ebenso den externen anerkannten Instruktoren. Zusätzlich wurde auf der Homepage des LFV RLP eine Seite für den Fachbereich Motorsägenführer eingestellt, hier stehen mittlerweile viele Inhalte für die Instruktoren zur Information oder zum Download bereit. Ebenfalls ist über eine Plattform für die Instruktoren die Möglichkeit geschaffen worden, die Buchungen von Spannungssimulatoren selbstständig durchzuführen. Hier gilt zu beachten, dass nicht alle benannten Spannungssimulatoren digital gebucht werden können, bei einigen erfolgt dies immer noch über den benannten Ansprechpartner am jeweiligen Standort.

Die Ausbildung wird heute zwar über den LFV RLP koordiniert, aber als Dienstleistung für die Mitgliedsfeuerwehren der RFV/KFV/SFV durch die Instruktoren vor Ort angeboten. Hier ist zu erwähnen, dass die Ausbildung von Instruktoren Motorsäge nur für die Verbände durchgeführt wird, nicht aber für einzelne kommunale Einrichtungen.

Alle Instrukturen verpflichten sich vor Ausbildungsbeginn für den gesamten Bereich ihres Verbandes (RFV/KFV/SFV) zur Verfügung zu stehen. Teilweise wurde diese Ausbildung von den Verbänden in Absprache mit den KFI / BKI in die Kreisausbildung der Landkreise integriert.

So wurde ein System installiert, das die Verbände in die Lage versetzt Ihren Mitgliedsfeuerwehren einen Mehrwert anzubieten. Zusätzlich wurde es möglich den kommunalen Aufgabenträgern eine Ausbildung anzubieten, die ihnen eine Möglichkeit bietet auf eine anerkannte Bildungseinrichtung zuzugreifen. Davon unberührt ist es im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung immer noch möglich, eine Ausbildung in diesem Bereich anders durchzuführen.

Auch bilden sich die Instrukturen weiter, so wurden seit 2011 jährlich eine eintägige Fachtagung des Fachbereichs angeboten. Seit 2018 wird diese Veranstaltung zweijährig durchgeführt, die geplante Veranstaltung 2020 musste aufgrund von Corona leider ausfallen und wurde im Jahr 2023 wieder durchgeführt. Themen sind unter anderem, Neues aus dem Bereich der Unfallkassen, Vorträge, Produktkunde und ganz besonders der Erfahrungsaustausch untereinander und mit dem Fachbereichsleiter (FBL).

Im Bereich der Motorsägenführerausbildung arbeitet der Fachbereich auch eng mit dem THW Landesverband Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland zusammen. So sind zurzeit mehrere Kameraden des THW berechtigt nach den Ausbildungsvorgaben des LFV RLP, auch die Kameraden der Feuerwehren auszubilden. Leider hat sich die Ausbildungsvorgabe Motorsäge innerhalb des THW deutschlandweit geändert, so dass unsere Grundausbildung Motorsägenführer nur noch als ein Teil der THW-Ausbildung anerkannt werden kann. Eine Fortbildung Motorsägenführer im Bereich der Feuerwehr kann aber noch als Fortbildung für die Kameraden durch das THW anerkannt werden.

Dieses Kompendium wurde in Abstimmung mit folgenden Partnern erstellt:

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Landesforsten Rheinland-Pfalz (WBZ Hachenburg)

Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz RLP (LfBK)

Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz (Fachbereich Motorsägenausbildung)

2. Zulassung zum Instruktor zur Motorsägenführerausbildung

2.1 Voraussetzungen

Für die Aufnahme der Tätigkeit als Instruktor für die Motorsägenführerausbildung in der Feuerwehr in Rheinland-Pfalz beim Landesfeuerwehrverband gelten grundsätzlich drei Kompetenzen als Voraussetzung:

1. Nähe zum Feuerwehrdienst
Um die Kompetenz „Nähe zum Feuerwehrdienst“ nachzuweisen, ist als Mindestanforderung die Truppführer-Qualifikation erforderlich, sowie die Teilnahme am aktiven Feuerwehrdienst.
2. Erfahrung im Bereich der Wissensvermittlung
Um die Kompetenz „Erfahrung im Bereich der Wissensvermittlung“ zu erreichen, ist die Qualifikation des Gruppenführers erforderlich oder der Nachweis eines Meisterbriefes oder einer vergleichbaren Qualifikation. (Forstwirtschaftsmeister)
3. Fachwissen im sicheren Umgang mit der Motorsäge
Um die Kompetenz „Fachwissen im sicheren Umgang mit der Motorsäge“ nachzuweisen, ist die Teilnahme am speziell für die Motorsägenführerausbildung in der Feuerwehr konzipierten Lehrgang am Forstlichen Bildungszentrum Rheinland-Pfalz in Hachenburg erforderlich oder die Teilnahme an einem vergleichbaren Lehrgang. Der Nachweis der Qualifikation **Forstwirt** bzw. Forstwirtin oder vergleichbare Nachweise sind ebenso für die Anerkennung **geeignet**. In diesem ist kein Lehrgangsabschluss am Forstlichen Bildungszentrum Rheinland-Pfalz notwendig, lediglich die Unterweisung der rechtlichen Grundlagen der Feuerwehren im Einsatz mit der Motorsäge.

Die erforderlichen Kompetenzen können in folgenden beispielhaften Fallkonstellationen nachgewiesen werden:

Nähe zum Feuerwehrdienst	Fachwissen im sicheren Umgang mit der Motorsäge
Gruppenführer	Lehrgangsabschluss am Forstlichen Bildungszentrum Rheinland-Pfalz oder vergleichbar
Truppführer	Forstwirtschaftsmeister
Gruppenführer	Forstwirt

Eine Berufsausbildung im Forstbereich oder im Gartenlandschaftsbau ist gleichwertig, sofern die Tätigkeitsschwerpunkte in der Baumfällung und Aufarbeitung lagen.

2.2 Pädagogische Kenntnisse

Ausreichende pädagogische Kenntnisse liegen bei dem Ausbilder für den Motorsägenführer vor, sofern die Qualifikation des Gruppenführers vorliegt oder der Nachweis eines Meisterbriefes oder einer vergleichbaren Qualifikation. Ebenso ein Studium mit pädagogischem Schwerpunkt (z.B. Lehramt) welches erfolgreich absolviert wurde. Wenn nur das Fachwissen im sicheren Umgang mit der Motorsäge in Form einer Qualifikation als Forstwirtschaftsmeister vorliegt, aber zeitgleich nicht die Voraussetzung des Gruppenführers im Sinne der Nähe zum Feuerwehrdienst, dann muss eine Unterweisung der rechtlichen Grundlagen im Bereich Motorsägenführer der Feuerwehr erfolgen. Dabei wird die Einschränkung der Aufgabentätigkeit im Feuerwehrdienst als Motorsägenführer vermittelt. Dann ist kein Lehrgangsabschluss am Forstlichen Bildungszentrum Rheinland-Pfalz notwendig, lediglich die Verdeutlichung der rechtlichen Grundlagen der Feuerwehren.

2.3 Einweisung

Ist der Nachweis erfolgt, sollte ein Lehrgang am Standort gemeinsam mit einem erfahrenen Instruktor durchgeführt werden. Anschließend findet eine weitergehende Einweisung und die Übergabe des Ausbildungsleitfadens und den zugehörigen Unterlagen (digitaler Ausbildungsordner) durch den Landesfeuerwehrverband statt. Diese Einweisung dient zur Unterstützung bei der Durchführung und Organisation der Ausbildungslehrgänge.

Die weitergehende Unterweisung kann bei Teilnahme am Lehrgang am Forstlichen Bildungszentrum Rheinland-Pfalz entfallen.

Liste Instruktoren

Anschließend werden zeitnah die Kontaktdaten in der öffentlich zugänglichen Liste der Instruktoren in Rheinland-Pfalz eingetragen. Damit haben die Feuerwehren vor Ort Gelegenheit den Kontakt zu suchen, um Lehrgänge für die Motorsägenführerausbildung zu vereinbaren.

Bei Interesse ist ein Antrag an den Landesfeuerwehrverband über den jeweiligen Vorsitzenden des Mitgliedsverbandes erforderlich. Der Landesfeuerwehrverband prüft, im Benehmen mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, inwieweit die oben aufgeführten Kompetenzen anerkannt werden bzw. in welchem Bereich nachgebessert werden muss.

2.4 Neue Ausbildung Instruktoren

Als Voraussetzung für einen erneuten Lehrgang ist es aber zwingend erforderlich, die aktuelle Instruktorenliste zu aktualisieren. Daraus ergibt sich die aktuelle Anzahl an Instruktoren der SFV/KFV/RFV/BF und ggf. wird der Bedarf an neuen Instruktoren ersichtlich.

Kontaktdaten prüfen

Dafür ist es von jedem Vorsitzenden der Mitgliedsverbände, Leiter der Berufsfeuerwehren und dem Leiter der Regionalstelle des THW Landesverband Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland erforderlich, jährlich die Kontaktdaten zu prüfen und ob alle benannten Instruktoren überhaupt noch aktiv die Ausbildung für den Verband durchführen.

Ansprechpartner

Im Nachgang der Prüfung ist die Geschäftsstelle des LFV RLP zu informieren.

Die derzeit aktuelle Liste der Instruktoren Fachbereich Motorsäge kann auf der Homepage des LFV RLP unter Fachbereich Motorsäge eingesehen werden.

2.5 Beantragung

Ausbildungen zu Instruktoren für den FB können nur für und über einen SFV/KFV/RFV/BF beantragt werden, eine Ausbildung für Instruktoren nur für eine kommunale Einrichtung können **nicht** berücksichtigt werden!

Anerkennung Instruktor extern

Sollten die Mitgliedsverbände Interesse haben einen Instruktor extern anerkennen zu lassen, ist dafür über den Fachbereichsleiter Motorsägenführerausbildung des LFV RLP ein Antrag zu stellen. Dieser gibt Informationen zur Hand, wie und unter welchen Maßgaben eine Anerkennung durchgeführt werden kann.

2.6 Persönliche Schutzausrüstung für Instruktoren

In Absprache mit der Unfallkasse RLP darf der Instruktor im Rahmen der Ausbildung folgende PSA tragen:

- Waldarbeiterhelm
- Feuerwehreinsatzhandschuhe nach Norm
- Arbeitsjacke Forst in ziviler Ausführung, bei Dunkelheit mit Warnweste
- Schnittschutzhose in Ausführung Form: A
- Feuerwehreinsatzstiefel nach Norm oder Schnittschuttschuhwerk

2.7 Erhalt der Kompetenz

Als Nachweis der Kompetenzerhaltung muss der Instruktor jährlich eine Aus- oder Fortbildung mit mindestens 4 Teilnehmern in dem jeweiligen Modul unterrichtet haben. Der Bericht muss als Rückmeldung dazu dem Kreisvorsitzenden gemeldet werden.

Alle zwei Jahre muss für mindestens einen Tag (8 Unterrichtseinheiten) beim Landesfeuerwehrverband RLP der Ausbilder fortgebildet werden. Die Fortbildung erfolgt zentral im LFV RLP oder innerhalb der Regionen. Hierbei überprüfen sich die Ausbilder gegenseitig anhand ihres Lernstils, ihrer Lerninhalte und insbesondere ihrer praktischen Fähigkeiten an der Motorsäge.

3. Teilnahmevoraussetzung Motorsägenführerausbildung

Für die Zulassung zu einem Lehrgang Motorsägenführer der Feuerwehren, ist zwingend der **Abschluss der Truppführerausbildung** oder eine vergleichbare Ausbildung im **THW** und das **Mindestalter von 18 Jahren Voraussetzung!** Dieses Vorgehen ist mit allen Beteiligten (LFKA, UK RLP, LFV RLP) für diese Art der Ausbildung durch den LFV RLP, seit 2003/2004 so festgelegt. Siehe hierzu auch die Veröffentlichung aus dem Jahr 10/2011.

Die zugelassenen Instruktoren des Fachbereichs sind nur berechtigt, aktive Kameradinnen und Kameraden zu schulen. Eine Ausbildung von externen Personen, Alterskameraden oder Fördermitgliedern darf nicht erfolgen! Hier noch der Hinweis, dass sonst ein Versicherungs-Haftungsrechtlicher Verstoß vorliegt und keine Haftung seitens des Verbandes oder der UK RLP erfolgt!

Persönliche Voraussetzungen

- Aktiver Feuerwehrkamerad, aktives Mitglied THW
- Mindestens 18 Jahre alt
- Körperliche-, geistige Eignung und persönliche Zuverlässigkeit
- Truppführerausbildung oder vergleichbare Ausbildung im THW
- Ausgeruht und gesund, also in guter körperlicher und geistiger Verfassung
- Kein Gebrauch von Medikamenten oder Suchtmitteln
- Tragepflicht der PSA + Waldarbeiter-Forsthelm und geeignete Schnitzschutzbekleidung Form C.

Technisch-materielle Voraussetzungen

Der Ausbildungsträger (Kommunale Gebietskörperschaft) muss über die erforderlichen technisch-materiellen Voraussetzungen verfügen.

Hierzu zählt auch, dass für die praktische Ausbildung eine ausreichende Anzahl von Übungsobjekten (Bäumen) zur Verfügung steht und jeder Teilnehmer am Spannungssimulator praktische Übungen durchführt.

Ein Einsatzfahrzeug mit Funkverbindung muss vor Ort sein. Ein Seminar ist auf maximal 8 Teilnehmer je Motorsägen-Instruktor begrenzt. Diese Vorgaben entsprechen der Absprache zwischen dem Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

4. Persönliche Schutzausrüstung für die Motorsägenführer Teilnehmer

Zum Schutz des Motorsägenführers sind bei jeder zur Feuerwehrausrüstung gehörenden Motorsäge eine Schnittschutzhose bereitzuhalten und beim Benutzen der Motorsäge zu tragen.

Die im Forstbereich geforderten Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz sind im Hinblick auf den Einsatzgedanken der Motorsäge für die Feuerwehren nicht gefordert. Für die Benutzung der Motorsäge bei der Feuerwehr ist folgende persönliche Schutzausrüstung erforderlich:

- Feuerwehrschanzanzug
- Feuerwehrhelm mit Nackenschutz und Gesichtsschutz oder Forsthelm
- Feuerwehrschanzhandschuhe
- Feuerwehrsicherheitsschuhwerk
- Schnittschutzhose „satt aufliegende Hose auf den Feuerwehreinsatzstiefeln“
- Gehörschutz, z. B. Gehörschutzstöpsel bei Einsatz eines Feuerwehrhelms

Diese Schutzausrüstung stellt einen in der Praxis handhabbaren Kompromiss dar.

Eine bereits vorhandene Schutzausrüstung, die über die oben aufgeführte erforderliche persönliche Schutzausrüstung hinausgeht, wie z.B. das Tragen von Sicherheitsschuhen mit Schnittschutz, ist ebenfalls zulässig.

4.1. Schutzbekleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen



Die Schutzkleidung hat stets der aktuell gültigen DIN EN ISO Norm zu entsprechen.

Die Norm EN 381 wurde 1995 veröffentlicht und im Jahr 2020 durch EN ISO 11393 ersetzt.

Schnittschutzbekleidung nach DIN EN 11393 schützt den Träger vor Verletzungen mit handgeführten Motor- oder Kettensägen. In die Kleidung ist eine Schicht aus sehr langen, feinen und reißfesten Fäden eingearbeitet, die bei Kontakt in das Antriebsritzel der Motorsäge gezogen werden und die Kettenbewegung innerhalb eines Sekundenbruchteils stoppen.

Die verschiedenen Teile der Norm behandeln jeweils einen anderen Bereich des Körpers:

EN 11393 – 2 Beinschutz

EN 11393 – 4 Kettensägen-Schutzhandschuhe

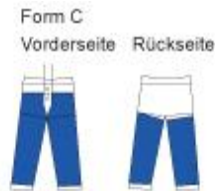
EN 11393 – 6 Schutz für den Oberkörper



Weitere Informationen zur neuen Norm finden Sie unter <https://sip-protection.com/de/technik/normen/en-iso-11393>.

Ein Forsthelm darf in Absprache mit der UK RLP, eine Nutzungsdauer von mehr als 5 Jahre seit der Herstellung nicht überschreiten (Ausnahme längere Nutzungsdauer nach Herstellerangabe). Die Schnittschutzhosen unterliegen der Haltbarkeit nach der jeweiligen Maßgabe des Herstellers.

Bild: <https://www.kox-direct.de/qualitaet>



4.1 Schuhwerk

Als Schuhwerk, ist der Feuerwehreinsatzstiefel nach Norm ausreichend. Maßgeblich dafür ist die DIN EN 15090 "Schuhe für die Feuerwehr" in Verbindung mit DIN EN ISO 20345 "Sicherheitsschuhe".

Zum Schutz der Füße vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen geeignete Schuhe zur Verfügung gestellt und benutzt werden (§§ 29, 30 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) i.V.m. § 12 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53)).

Die DIN EN 15090:2006-10 „Schuhe für die Feuerwehr“, ersetzt die DIN EN 345-2 und enthält Mindestanforderungen von Schuhen für Feuerwehrangehörige.

Die Schuhe sind in Klassen (Klasse I und II) und Typen (Typ 1 bis 3) unterteilt:

- Klasse I: Schuhe aus Leder oder anderen Materialien
- Klasse II: Vollgummischuhe oder Gesamtpolymerschuhe (im Ganzen geformte Schuhe)

Schuhe vom Typ 1 erfüllen die geringsten und Schuhe vom Typ 3 die höchsten sicherheitstechnischen Anforderungen. Schuhe vom Typ 1 müssen keinen Zehenschutz bieten, daher ist dieser Typ für den Feuerwehrdienst ungeeignet.

Für den Feuerwehrdienst, bei dem thermische und mechanische Gefährdungen auftreten können, sind Schuhe vom **Typ 2** mit den Zusatzanforderungen für antistatisches Verhalten als hoher Stiefel (**Form D nach EN ISO 20345**) ausreichend.

Beispiel eines Piktogramms mit allen erforderlichen Symbolen F2A (F= Grundanforderung für Feuerwehrstiefel erfüllt, 2= Typ 2, A = Antistatik) für einen Feuerwehrstiefel Typ 2 nach neuer Norm.



Mehr zu diesem Thema können Sie im Newsletter der Unfallkasse RLP „Schuhe für die Feuerwehr“ nachlesen http://www.feuerwehr.de/download/21_2008_feuerwehrstiefel2.pdf.



5. Informationen für den Anforderer der Ausbildung

Bevor ein Lehrgang gebucht und seitens der Instruktoren zugesagt wird, ist der Aufgabenträger (Kommunale Gebietskörperschaft) auf die Besonderheiten in Bezug auf die Teilnahmevoraussetzungen, besondere Persönliche Schutzausrüstung (Waldarbeiterhelm, Schnitzschutz Form C), zwingenden Einsatz des Spannungssimulators / Baumbiegesimulator und über die erforderlichen technisch-materiellen Voraussetzungen zu informieren! Es müssen auch ausreichend Bäume zum Fällen und zur Nutzung im Baumbiegesimulator zur Verfügung gestellt werden.

5.1 Erfüllte Teilnahmevoraussetzungen

Bei Meldung der Teilnehmer durch den Aufgabenträger mittels Teilnahmeliste, kann der Instruktor davon ausgehen dass die verpflichtenden Teilnahmevoraussetzungen durch den Aufgabenträger / Anforderer der Ausbildung geprüft und erfüllt sind.

Da für den Ausbildungsnachweis persönliche Daten verarbeitet werden, stellt die Kommune den Instruktor von den Bestimmungen der DSGVO frei.

5.2 Zeitlicher Aspekt

Der Ansatz von Ausbildungsstunden für die Ausbildung ist nach Absprache (LFKA, UK RLP, LFV RLP) auf 12 Zeitstunden / 16 Schulstunden festgelegt. Natürlich ist es dem Instruktor freigestellt, eine stundenmäßige darüberhinausgehende Schulungsdauer mit dem Aufgabenträger abzusprechen. Dieser Stundenansatz bezieht sich auf die Grundschulung zum Motorsägenführer der Feuerwehr, für eine Weiterbildung sollen mindestens 6 Zeitstunden angesetzt werden.

Es wird darüber hinaus empfohlen (in Absprache mit der UK RLP) die Auffrischung und Wiederholung 3 bis 5 Jahren nach der Grund- / Ersts Schulung eine Fortbildung für den benannten Personenkreis anzubieten, diese sollte einen Stundenansatz von 6 Zeitstunden haben. Dabei sollte der Spannungssimulator/Baumspannungssimulator nochmals zum Einsatz kommen, sowie das Fällen von Bäumen, das Verhalten beim Fällen und die Sicherheitseinrichtungen sowie richtiges Starten der Motorsäge nochmals vermittelt werden. Die theoretische Unterweisung sollte jährlich im Rahmen einer Veranstaltung einer UVV stattfinden.

5.3 Teilnehmeranzahl

Die Anzahl der Teilnehmer ist mit dem Instruktor abzustimmen, im Normalfall sind es pro Instruktor 6 Teilnehmer / maximal 8 Teilnehmer.

Der Instruktor/die Instruktoren der/die Ausbildung durchführt, entscheidet allein in eigener Verantwortung bevor der Lehrgang durchgeführt wird, ob alle Teilnahme- und Rahmenbedingungen erfüllt, die persönliche PSA und Zusatzausrüstung vorhanden und in ordnungsgemäßen Zustand ist und der Ausbildungsort und die Wetterbedingungen eine Ausbildung zulassen.

Der Instruktor entscheiden ebenfalls allein in eigener Verantwortung wer das Ausbildungsziel, „Motorsägenführer in der Feuerwehr“, erreicht hat.

Bei Fragen zum Fachbereich Motorsäge bitte ich die Vorsitzenden zuerst mit ihren Instruktoren zu reden, diese können in vielen Frage auch weiterhelfen.

6. Inhalte der Ausbildung

Nachfolgend die Ausbildungsinhalte zum Erwerb des Sachkundenachweises für Motorsägenführer in der Feuerwehr.

Der fachkundig geleitete Lehrgang durch zugelassene Instruktoren des LFV RLP, vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten für den sicheren und fachgerechten Einsatz und Umgang mit der Motorsäge bei einfachen und schwierigen Arbeiten im Wald am liegenden und stehenden Holz. Dies unter Beachtung der geforderten Ausbildungsinhalte und folgender Gesetzlicher Vorschriften, wie der DGUV 214-059 Modul A-D, DGUV 205-010 und der DGUV 114-018, sowie der praktischen Ausbildung im Wald und am Spannungssimulator des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz bzw. der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.

6.1 Ausbildungsinhalte im Einzelnen

Theorie:

- Vorschriften der Feuerwehren und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz für Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA), zugelassene Schnittschutzbekleidung, Gesicht- und Gehörschutz, Sicherheitsschuhwerk
- Allgemeine Regeln der Technik, Ausleuchten, Sicherheitsbereiche
- Einsatztaktiken und Verhalten an der Einsatzstelle, Gesetzliche Vorgaben der Feuerwehren und der BA THW
- Modell- und Herstellerkunde
- Sicherheitseinrichtungen an der Motorsäge
- Bauteile und Handhabung der Motorsäge
- Umgang mit Mineralölprodukten, Brand-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Mineralölbehälter und Zubehör
- Verhalten beim Arbeiten an liegenden Hölzern
- Werkzeugkunde, vorstellen gebräuchlicher Haulungswerkzeuge
- Werkzeuginstandsetzung

Praxis:

- Richtiges Anlegen der persönlichen Schutz- und Schnittschutzbekleidung
- Erklären der Sicherheitseinrichtungen der Motorsägen und deren Überprüfung
- Herstellen der Funktionsbereitschaft, Kontrolle bzw. Befüllen mit Mineralölprodukten unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen
- Sicherheitsbestimmungen beim Arbeiten am Holz im Wald und an Straßen
- Einsatztaktiken und Verhalten an der Einsatzstelle, Gesetzliche Vorgaben der Feuerwehren und der BA THW
- Verschiedene Schnitttechniken am Baumbiegesimulator bei waagrecht und senkrecht eingespannten Hölzern (dabei ist zu beachten, dass der eingespannte Baum nicht in die Bodenplatte einschlägt.)
- Werkzeugkunde in der Praxis, Einsatz gebräuchlicher Haulungswerkzeuge
- Werkzeuginstandsetzung

6.2 Leistungsnachweise

Bescheinigung/ Selbstwerberschein

Die Teilnahmeurkunde/ Ausweis im Scheckkartenformat ist gemäß Absprache mit dem Ministerium für Umwelt und Forsten und Verbraucherschutz als ausreichender Sachkundenachweis für die Aufarbeitung liegenden Holzes durch private Brennholzeselbsterwerber von Landesforsten anerkannt.

Zur Bestätigung der Ausbildung (Grundschulung und/oder Fortbildung) mit Unterschrift und Stempelung (mit personalisiertem Stempel des LFV RLP) ist nur ein **zugelassener Instruktor**, der die Ausbildung erlangt hat und auf der Ausbilderliste des LFV RLP steht, berechtigt.

Dies ist in RLP der einzig zulässige Nachweis, der auch auf Seiten des Forstes so anerkannt wird. Die Instruktoren, die noch keinen Stempel „Instruktor des LFV RLP“ empfangen haben (siehe Instruktorenliste auf Homepage LFV RLP, Fachbereich Motorsäge), bestellen diesen bei der Geschäftsstelle des LFV RLP!

Dieses ist aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen unbedingt einzuhalten!

Teilnahmebescheinigung im Scheckkartenformat

Bei Abschluß der Ausbildung wird eine Urkunde und ein Ausweis als Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung ausgehändigt. Bei Verlust des Ausweises kann nach Vorlage der Urkunde ein neuer Ausweis ausgestellt werden.

Besonders sind die neuen Ausweise in Scheckkartenformat zum Nachweis für Grundschulung und Fortbildung des LFV RLP zu erwähnen, die jetzt bei den Ausbildungen zur Verfügung gestellt werden.



7. Rechtliche Grundlagen

Alle Publikationen sind auf der Webseite www.dguv.de zu finden.

Einige ausgewählte Publikationen:

- DGUV 112-993: [Benutzung von Kopfschutz](#)
- DGUV 114-018: [Waldarbeiten](#)
- DGUV 205-010: [Sicherheit im Feuerwehrdienst](#) - **befindet sich zzt. in Überarbeitung**
 - Kapitel C18: Voraussetzungen für den Motorsägeneinsatz
 - Kapitel C19: Sicherer Umgang mit der Motorsäge
- DGUV 205-014: [Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung](#)
- DGUV 214-046: [Sichere Waldarbeiten](#)
- DGUV 214-048: [Windwurfaufarbeitung](#)
- DGUV 214-059: [Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge](#)
- FwDV 1: [Microsoft Word - FwDV 1 Stand September 2006_NXPowerLite_.doc \(rlp.de\)](#)
- FwDV 3: [Microsoft Word - FwDV 3 Stand Februar 2008.doc \(rlp.de\)](#)

Die Feuerwehrdienstvorschriften können Sie unter <https://bks-portal.rlp.de/brandschutz/rechtsgrundlagen/feuerwehrdienstvorschriften> nachlesen.

8. Hinweise der Unfallkasse RLP

Die Feuerwehren sind zur Bewältigung ihrer Aufgaben bei technischen Hilfeleistungen und beim Löschen von Bränden mit Motorsägen ausgerüstet worden. Grundsätzlich ist die Motorsäge der Feuerwehr als Rettungsgerät anzusehen. Die Ausrüstung mit Motorsägen erfolgte unter dem Aspekt der Sofortmaßnahme zur Gefahrenabwehr (vgl. Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG).

8.1 Einsatz der Motorsäge bei der Feuerwehr

Immer wieder werden Unsicherheiten bezüglich des Einsatzes der Motorsäge geschildert. Das Fällen von Bäumen, insbesondere unter schwierigen Bedingungen, oder das Beseitigen umgestürzter Bäume, vor allem aus dem öffentlichen Verkehrsbereich, sind in diesem Zusammenhang häufig geschilderte Tätigkeiten, die durch die Feuerwehren ausgeführt werden.

Gerade hier ist es aber so, dass die Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Feuerwehr üblicherweise nicht gegeben sind.

Zu den Voraussetzungen gehören:

1. Es liegt eine Aufgabe für die Feuerwehr vor.
2. Die erforderliche Ausrüstung ist vorhanden.
3. Der Motorsägenführer besitzt eine mindestens ausreichende Qualifikation.

4. Die konkreten Bedingungen an der Einsatzstelle (Licht-, Sicht-, Witterungsbedingungen, Geländeform ...) sind vertretbar. Die Aufgaben der Feuerwehr sind durch das Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) geregelt.

Weitere Informationen zu dem Einsatz der Motorsäge bei der Feuerwehr ist unter https://feuerwehr-rheinlandpfalz.de/wp-content/uploads/2022/10/einsatz_motorsaeger-1.pdf zu finden.

8.2 Einsatz der Rettungssäge bei der Feuerwehr

Bei der Ausbildung im Umgang mit der Motorsäge im Feuerwehrdienst in Rheinland-Pfalz weisen die Verantwortlichen darauf hin, dass die Motorsäge bei den Feuerwehren grundsätzlich als Rettungsgerät zu sehen ist. Dies hat in einigen Bereichen dazu geführt, dass die Motorsäge fälschlicherweise mit der Rettungssäge gleichgestellt wurde.

Einsatzzweck der Rettungssäge

Die Rettungssäge, so wie sie zum Beispiel normativer Beladungsumfang des Rüstwagens (RWs) ist, kommt ursprünglich aus den Vereinigten Staaten. Dort wird sie ausschließlich dazu verwendet, um begleitend zu laufenden Brandbekämpfungsmaßnahmen Zugänge (Angriffs-, Flucht- und Rettungswege) oder Abluftöffnungen (vor allem in Dachflächen) zur taktischen Ventilation zu schaffen. Sie ist von daher taktisch mit dem Motortrennschleifer gleichzusetzen, der vorrangig mit gleichem Einsatzzweck jedoch bei überwiegend metallischen Bauteilen zum Einsatz kommt.

Weitere Informationen zu dem Einsatz der Rettungssäge bei der Feuerwehr ist unter https://feuerwehr-rheinlandpfalz.de/wp-content/uploads/2022/10/einsatz_der_rettungssaeger.pdf zu finden.

8.3 Prävention – Ausbildung an der Kettensäge

Alle Jahre wieder stehen die kommunalen Aufgabenträger mit ihren Feuerwehren vor der Aufgabe, Feuerwehrangehörige im Umgang mit der Motor- oder Kettensäge zu schulen. Ohne Zweifel zählt die Kettensäge zu den gefährlichen Geräten. Eine angemessene Ausbildung ist daher unverzichtbar.

Der Träger der Feuerwehr ist als Unternehmer dafür verantwortlich, die Randbedingungen für die in seinem Auftrag durchzuführenden Arbeiten festzulegen (Auswahl-, Organisations- und Kontrollpflichten). Hierzu zählt beispielsweise, das Aufgabenspektrum abzugrenzen, bekannt zu machen sowie festzulegen, wie viele und welche Feuerwehrangehörige mit der Motorsäge eingesetzt werden sollen. Für diesen Personenkreis ist eine den Aufgaben entsprechende Ausbildung zu organisieren.

Weitere Informationen zu dem Artikel „Ausbildung an der Kettensäge“ von der Ampel im Oktober 2004 finden Sie unter https://feuerwehr-rheinlandpfalz.de/wp-content/uploads/2022/10/ausbildung_kettensaeger.pdf.

9. Selbstwerbernachweis für Selbstwerber für Teilnehmer der Feuerwehr

Der Feuerwehrinterne Motorsägenlehrgang als Sachkundenachweis für Holzaufarbeitung durch private Selbstwerber wurde anerkannt.

Im Rahmen eines Informationsaustausches zwischen dem Landesfeuerwehrverband und dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass die Teilnahme von Angehörigen der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes an feuerwehrinternen Lehrgängen als ausreichender Sachkundenachweis für die Aufarbeitung liegenden Holzes durch private Brennholzseltwerber von Landesforsten anerkannt wird.

Dies gilt für alle Lehrgänge, die von Ausbildern durchgeführt wurden und werden, die in der offiziellen „Ausbilderliste für Motorsägenführer“ des Landesfeuerwehrverbandes aufgeführt sind. Die Ausbilder haben mit Unterstützung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz einen mehrtägigen Lehrgang an Forstwirtschaftlichen Ausbildungszentrum Rheinland-Pfalz in Hachenburg besucht. Die Liste kann bei der Landesgeschäftsstelle in Koblenz angefordert oder von der Homepage des Verbandes <http://www.lfv-rlp.de> abgerufen werden.

Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz bietet seinen Mitgliedern und Helfern des THW Lehrgänge zum sicheren und fachgerechten Einsatz und Umgang mit der Motorsäge bei einfachen und schwierigen Arbeiten an liegendem Holz im Wald, unter Beachtung der GUV-I-8624, GUV-I-8651 und der GUV-VC 51, an.

Die vollständige Pressemitteilung vom 10.07.2007 von dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz mit dem LFV-RLP finden Sie unter https://feuerwehr-rheinlandpfalz.de/wp-content/uploads/2022/10/anerkennung_lehrgang.pdf.

9.1 Veröffentlichung des Landesforsten Rheinland- Pfalz

Feuerwehrinterne Motorsägenlehrgänge als Sachkundenachweis für Holzaufarbeitung durch private Selbstwerber anerkannt.

Im Rahmen eines Informationsaustausches zwischen dem Landesfeuerwehrverband und dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass die Teilnahme von Angehörigen der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes an feuerwehrinternen Lehrgängen als ausreichender Sachkundenachweis für die Aufarbeitung liegenden Holzes durch private Brennholzseltwerber von Landesforsten anerkannt wird.

Veröffentlichung des Landesforsten Rheinland-Pfalz auf ihrer Homepage, www.wald-rlp.de, die auch heute noch gültig ist!

Den vollständigen Artikel zum Thema „Feuerwehrinterne Motorsägenlehrgänge als Sachkundenachweis für Holzaufarbeitung durch private Selbstwerber“ finden sie unter <https://www.wald-rlp.de/nc/de/start-landesforsten-rheinland-pfalz/service/nachrichten-uebersicht/einzelnachricht/news/detail/News/feuerwehrinterne-motorsaegenlehrgaenge-als-sachkundenachweis-fuer-holzaufarbeitung-durch-private-selbst/>.

10. Überblick

Motorsägenführer

Jede Einheit soll mindestens zwei entsprechend ausgebildete Kameradinnen oder Kameraden vorhalten.

Spätestens alle 3-5 Jahre ist eine Weiterbildung nachzuweisen.

Ziel des Lehrgangs:	Ziel des Lehrgangs ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten für den sicheren und fachgerechten Einsatz und Umgang mit der Motorsäge und das Fällen von Bäumen in der Feuerwehr
Voraussetzungen zur Teilnahme:	• Erfolgreich abgeschlossene Truppführer-Ausbildung • Vollendung des 18. Lebensjahres
Methodik:	• Unterrichtsgespräch • Praktische Unterweisung • Schneiden am Spannungsimulator • Fallgerechtes Fällen von Bäumen
Gesetzliche Grundlage:	FwDV 1 und 3, DGUV 214-046 u. -059
Dauer des Lehrgangs:	16 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten / 12 Zeitstunden
Ort des Lehrgangs:	Nach Maßgabe Aufgabenträger
Teilnehmerzahl:	Max. 24 Teilnehmer bei 3 Instruktoren
Mitzubringende Unterlagen bzw. Ausrüstung:	• Schreibmaterial und Notizblock • Schutzausrüstung bestehend aus: ✓ Persönliche Schutzausrüstung Feuerwehr ✓ Waldarbeiterhelm ✓ Schnittschutzhose Form C • Evt. Kettensäge (wird beim Theorieunterricht festgelegt, ob zusätzliche Kettensägen benötigt werden und wer diese mitbringt)
Hinweise zum Lehrgang:	Eine Lernerfolgskontrolle findet nur praktisch statt
Link:	https://feuerwehr-rheinlandpfalz.de/fachbereiche/abteilung-ausbildung/motorsaegenfuehrer/
Lehrgangsdurchführung, - Leitung:	Zugelassene Instruktoren des LFV-RLP

11. Motorsägeneinsatz in der Drehleiter

Der Einsatz der Motorkettensäge im Korb ist die absolute Ausnahme. Wird der Einsatz der Motorkettensäge im Korb durchgeführt, muss auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach §4 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ dieser Einsatz bzw. die Nutzung der Motorsäge im Drehleiterkorb sicher gestaltet werden. Hierfür sind unter anderem folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

Feuerwehreinsätze mit der Motorsäge sind mit einem hohen Gefahrenpotenzial verbunden. Nach § 6 UVV „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) dürfen Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.

Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer für die jeweiligen Aufgaben ausgebildet ist und die Kenntnisse durch regelmäßige Übungen und erforderlichenfalls durch zusätzliche Aus- und Fortbildung erweitert. Anzustreben für den Einsatz der Motorkettensäge in Rettungskörben ist das Modul C (siehe DGUV-I 214-059 „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“).

Beim Arbeiten mit der Motorsäge vom Korb einer Drehleiter oder eines anderen Hubrettungsgerätes sind unter anderem folgende Punkte zu beachten:

- Standortauswahl für das Hubrettungsfahrzeug – möglichst außerhalb der Trümmerschatten
- Für diese Arbeiten sind nur leichte Sägen, maximal 4–6 kg, zu verwenden mit möglichst kurzer Sägeschiene, nicht länger als 40 cm
- Das Starten der Säge darf nur außerhalb des Korbes, auf dem Boden, erfolgen
- Nach dem Start ist die Säge mit einem Halteband am Korb zu sichern, um ein Herunterfallen auszuschließen
- Das eigentliche Arbeiten, das Schneiden, darf nur außerhalb der Umgurtung des Korbes durchgeführt werden
- Wird die Säge oder der Korb umgesetzt, um an einer anderen Stelle weiterzuarbeiten, ist die Kettenbremse zwingend einzulegen
- Wenn notwendig, Absturzsicherung nach EN 361 und 360 verwenden
- Nicht über Schulterhöhe arbeiten
- Unterhalb des Arbeitsbereiches ist ausreichend abzusichern!

11.1 Lehrinhalte nach DGUV-I 214-059 Modul C

Die Arbeit mit der Motorsäge in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern, ohne stückweises Abtragen von Bäumen wird in 16 Unterrichtseinheiten mit je 45 Minuten vermittelt. Im Modul C soll die zur Durchführung von Baumarbeiten mit Ausnahme des stückweisen Abtragens von Bäumen mit der Motorsäge erforderliche Fachkunde bei Verwendung von Hubarbeitsbühnen, Arbeitskörben an Drehleitern oder anderer Aufstiegsmöglichkeiten vermittelt werden. Arbeiten mit der Motorsäge in Kombination mit der Seilklettertechnik werden nicht erfasst.

Lehrgangsschwerpunkte sind:

- Anforderungen aus Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger
- Auswahl geeigneter Motorsägen
- Spezielle Schnitt- und Abseiltechniken
- Persönliche Schutzausrüstung für Personen im Arbeitskorb

11.2 Lehrinhalte nach DGUV-I 214-059 Modul D

Die Arbeit mit der Motorsäge in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern, mit stückweisem Abtragen von Bäumen wird in 24 Unterrichtseinheiten mit je 45 Minuten unterrichtet. Im Modul D soll die zur Durchführung von Baumarbeiten mit der Motorsäge erforderliche Fachkunde bei Verwendung von Hubarbeitsbühnen, Arbeitskörben an Drehleitern oder anderer Aufstiegsmöglichkeiten vermittelt werden. Arbeiten mit der Motorsäge in Kombination mit der Seilklettertechnik werden nicht erfasst.

Lehrgangsschwerpunkte sind:

- Anforderungen aus Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger
- Auswahl geeigneter Motorsägen und Abseilausrüstung
- Spezielle Schnitt- und Abseiltechniken
- Stückweises Absetzen von Starkästen und Stammteilen
- Stückweise Fällung
- Persönliche Schutzausrüstung für Personen im Arbeitskorb

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1296>

11.3 Anforderung Ausbilder Modul C und Modul D

Die Ausbildenden der Module C und D sollen im Besitz der Befähigung zum Bedienen von Hubarbeitsbühnen nach DGUV Grundsatz 308-008 sein. Ausbildende müssen als Ersthelfer bzw. Ersthelferin ausgebildet sein.

Ein Fachkundiger für das benutzte Hubrettungsfahrzeug (z.B Drehleitermaschinist) muss vor Ort sein. Eine Berufsausbildung im Forstbereich oder im Gartenlandschaftsbau ist gleichwertig, sofern die Tätigkeitsschwerpunkte in Motorsägearbeiten in Hubarbeitsbühnen lagen.

11.4 Persönliche Schutzausrüstung für Personen im Arbeitskorb

Die Schutzkleidung hat stets der aktuell gültigen DIN EN ISO Norm zu entsprechen.

Grundsätzlich sollte nur eine Person im Korb des Hubrettungsfahrzeuges stehen, wenn mit der Motorsäge gearbeitet wird. Ist eine zweite Person notwendig, so muss diese entweder durch eine Trennwand getrennt oder durch Schnittschutz im Oberkörper sowie Arm und Handbereich geschützt sein. Die persönliche Schutzausrüstung muss im Sinne der DGUV Regel 114-018 für Waldarbeiten geeignet sein.

- Feuerwehrschatzanzug
- Forsthelm/ Waldarbeiterhelm
- Feuerwehrschatzhandschuhe
- Feuerwehrsicherheitsschuhwerk
- Schnittschutzhose „satt aufliegende Hose auf den Feuerwehreinsatzstiefeln“
- Gehörschutz, z. B. Gehörschutzstöpsel bei Einsatz eines Feuerwehrhelms
- **Schnittschutzhose** mit Schnittschutzeinlage im Brust- und Bauchbereich (DIN EN 11393 „Schutzkleidung für Benutzer von handgeführten Kettensägen“)
 - EN 11393 – 6 Schutz für den Oberkörper
 - Typ A Für sowohl die Vorder- als auch die Rückseite der Hose definiert der Standard eine Mindestfläche der Schutzeinlage auf den Schultern, den Ärmeln und der Brust.
 - Typ B Die Konzeption ist grundlegend dieselbe wie bei der Standardhose, jedoch verfügt sie über zusätzlichen Schutz des Bauchbereichs.
- **Handschuhe für beide Hände mit Schnittschutzeinlage (DIN EN 11393 „Schutzkleidung für Benutzer von handgeführten Kettensägen“)**
 - **Schutzhandschuhe für die technische Hilfe sind ausreichend**

Die Norm EN 381 wurde 1995 veröffentlicht und im Jahr 2020 durch EN ISO 11393 ersetzt.

12. Ausbildung Motorsägenführer im THW

Durch die Änderung der DGUV 8624 in 214-059 wurde durch das THW eine Anpassung in Anlehnung an die Ausbildungsinhalte der Forstwirtschaft vorgenommen. Weiterhin bestehen unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen zu dem Lehrgang:

LFV RLP: Teilnehmer müssen eine Truppführerausbildung absolviert haben

THW: Teilnehmer nach der Grundausbildung dürfen teilnehmen

Durch die unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen und den unterschiedlichen Zeiteinsatz von 16 Unterrichtseinheiten beim LFV und 48 Unterrichtseinheiten beim THW ergibt sich eine notwendige Ergänzungsausbildung der THW-Helfer, die nachfolgend zusammengefasst sind.

Ergänzungsausbildung Modul A

Theorie	Praxis
THW spezifische PSA Motorsäge	Schnittübungen
Vertiefung Arbeitsschutz im Rahmen arbeitsmedizinischer Gesichtspunkte	Zu Fall bringen hängengebliebener Bäume
Zu Fall bringen hängengebliebener Bäume	Sägen von Baukonstruktionen

Unzulässige Arbeitsweisen	Vertiefung Wartung und Pflege der Motorsäge
Schnitttechniken	Beurteilen des Zustands der Führungsschiene, Zahngeometrie, Schärfttechnik, Ketten schärfen
Aufgaben die nicht ihrem Ausbildungsstand entsprechen erkennen und an fachlich geeignete Bediener delegieren	
Öffnen von Holzkonstruktion	
Sägen in geschlossenen Räumen	
Sägen von Bäumen mit Fremdkörpereinschlüssen	

Ergänzungsausbildung Modul B

Theorie	Praxis
Vertiefung Arbeitsschutz: Gefährdungen erkennen, beurteilen und Gegenmaßnahmen ergreifen, zusätzliche Gefährdungen	Seilunterstützte Fällung mit Winde/ Mehrzweckzug unter Beachtung der Kommunikation zwischen Motorsägen Bedienungen und Windenbedienung
Vertiefung Maschine und Gerät: Auswahl der richtigen Sägegröße, Anforderungen an Zubehör, Wartung und Instandhaltung der Schneidgarnitur	Sicherung des Wurzeltellers bei einem geworfenen Baum
Windwurf, Windbruch, Sicherung von Wurzeltellern bei geworfenen oder ausgeschobenen Einzelbäumen	Spannungsverhältnisse im Holz erkennen, beurteilen und umsetzen
	Vorhängerschnitt
	Sicherheitsfälltechnik
	Einsatz der Hilfsmittel

13. Spannungssimulatoren

Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz hält ein weiteres kostengünstiges Dienstleistungsangebot bereit. Sie können bei der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz bzw. bei Ihrem zuständigen Ansprechpartner, einen Spannungssimulator zur Ausbildung der "Führer von Motorsägen der Feuerwehren" anmieten.

Die den zur Verfügung stehenden Spannungssimulatoren der Mitgliedsfeuerwehren sind in einer gemeinsamen Beschaffungsaktion des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz, mit dem Ministerium des Innern und für Sport und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz angeschafft worden. Auch hat die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk selbst einen Spannungssimulator angeschafft, der am Standort des THW OV Prüm stationiert ist, die Ausgabe aber über die Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz organisiert und geplant wird. So stehen den Mitgliedsfeuerwehren und dem Technischen Hilfswerk in Rheinland-Pfalz vier Spannungssimulatoren für die Ausbildung zur Verfügung.

Sollten Sie Interesse an der Anmietung eines Baumbiegesimulators haben, setzen Sie sich bitte mit einem Ansprechpartner in Verbindung und mieten über die Landesgeschäftsstelle den entsprechenden Baumbiegesimulator an.

13.1 Standorte von Spannungssimulatoren / Baumbiegesimulator

Nähere Angaben zu den Standorten und die Bedingungen der Ausleihe bitte auf der Homepage des LFV RLP, FB Motorsägenführer unter den einzelnen Standorten einsehen!

- Anhänger THW Lachen-Speyerdorf
- Anhänger THW Montabaur
- Anhänger THW GSt Trier
- Anhänger FW Altenglan
- Anhänger FW Thalfang
- Anhänger FW Pirmasens
- Anhänger KfV Ahrweiler
- Anhänger KfV Altenkirchen
- Anhänger KfV Kusel
- Anhänger KfV Bad Kreuznach

13.2 Mietbedingungen

Vermietungsbedingungen Spannungssimulator

1. Die Vermietung erfolgt nur an kommunale Gebietskörperschaften (Ortsgemeinden/Verbandsgemeinden/Städte sowie THW-Gliederungen).
Die Lehrgangsteilnehmer müssen einem gesetzlichen Versicherungsschutz unterliegen. Eine Untervermietung ohne Absprache mit dem Vermieter ist verboten.
2. Der Spannungssimulator darf nur von Personen bedient werden, die hierfür durch die Unfallkasse Rheinland-Pfalz ausgebildet wurden.
Eine Liste der zur Bedienung und Instruktion geeigneten Personen liegt beim Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz bereit.
Die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils geltenden Fassung sind für die Ausbildung am Spannungssimulator strikt zu beachten.
3. Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz übernimmt keinerlei Kosten wie z. B. Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verpflegung für die Ausbilder.
4. Der An- und Abtransport ist vom Mieter durchzuführen.
Der Mieter hat für ein ausreichend starkes Fahrzeug (Stützlast 75 kg zul. Gesamtgewicht des Anhängers) zu sorgen.
5. Im Vertrag vereinbarte Termine sind für beide Seiten verbindlich, nur höhere Gewalt entbindet die Vertragspartner von ihren Verpflichtungen.
6. Sollte der Spannungssimulator während der Ausbildung ausfallen bzw. fehlerhaft arbeiten, ist die Ausbildung sofort abzubrechen.
Reparaturen dürfen nur durch Fachpersonal des Herstellers durchgeführt werden.
7. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die während des Mietzeitraumes und des Besitzes an der Mietsache entstehen.
Der Mieter übernimmt die Haftung für alle Schadensersatzansprüche, die sich aus der unsachgemäßen Benutzung des Spannungssimulators ergeben.
Der Mieter stellt den Vermieter und Eigentümer von allen eigenen und Ansprüchen Dritter frei.
8. In Anbetracht des für alle Feuerwehrangehörigen und ehrenamtlichen Helfer bestehenden gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes haftet der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz bzw. das THW GFB Trier für keinerlei Schäden, die aus der Vermietung entstehen, es sei denn, der Landesfeuerwehrverband, dessen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.
9. Der Mietzins in Höhe von 120,00 EUR pro Ausbildung ist bis spätestens eine Woche vor Mietbeginn ohne Abzug auf das Konto des Landesfeuerwehrverbandes bei der Kreissparkasse Mayen, Konto - Nr. 20013603 BLZ 576 500 10, IBAN: DE64576500100020013603, BIC: MALADE51MYN, zu überweisen.
Bei Eintritt des Zahlungsverzuges ist der Landesfeuerwehrverband berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.

Den Mietbedingungen finden Sie auf der Homepage des Landesfeuerwehrverbands Rheinland-Pfalz unter <https://feuerwehr-rheinlandpfalz.de/wp-content/uploads/2022/10/mietbedingungen.pdf>.

13.3 Mietvertrag

Mietvertrag

über die Vermietung eines Spannungssimulators des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V. bzw. des technischen Hilfswerks GFB Trier

Vermieter: ☐ Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz
☐ THW GFB Trier

Standort: ☐ Neustadt ☐ Montabaur ☐ Prüm
☐ Thalfang ☐ Pirmasens ☐ Westhofen

Folgende Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde/Stadt/THW-Gliederung mietet den vorbezeichneten Spannungssimulator zu einem Mietzins von 120,00 EUR (Nichtmitglieds-Organisationen 240,00 EUR) gemäß den nachfolgenden Bedingungen:

Körperschaft: _____
 Anschrift: _____
 PLZ/Ort: _____
 Ansprechpartner: _____
 Telefonnummer: _____
 E-Mail: _____
 Fix-Termin: _____
 Ausbildungsort: _____
 Verantwortlicher Instruktor: _____
 Rückgabetermin: _____

Die nachfolgend aufgeführten Vermietungsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Mit der Unterschrift (und Siegel) bestätigt der Mieter, dass ihm die Vermietungsbedingungen ausgehändigt worden sind.

 Ort, Datum

 Ort, Datum

 Landesfeuerwehrverband
 Rheinland-Pfalz e.V.

/Siegel/Aufgabenträger

 Name, Vorname
 Aufgabenträger
 Unterschrift

Den Mietvertrag finden Sie auf der Homepage des Landesfeuerwehrverbands Rheinland-Pfalz unter <https://feuerwehr-rheinlandpfalz.de/wp-content/uploads/2022/10/mietvertrag.pdf>.

14. Werbematerial

Banner FB Motorsäge

Ausbildung
„Führer von Motorsägen der Feuerwehren
in Rheinland-Pfalz“

Wilke, Kyrill, Emma und Xynthia sind nicht nur Namen, sondern Wetterphänomene mit weitreichenden Auswirkungen – so auch für die Einsatzkräfte der Feuerwehren. Im Gegensatz zu früher kommt die **Motorsäge** heute öfter als **Arbeits- und Rettungsgerät** zum Einsatz. Damit verbunden ist eine höhere Unfallgefahr. Dies erkannten die Unfallkasse Rheinland-Pfalz und der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz und entschlossen sich in enger Zusammenarbeit, die kommunalen Aufgabenträger zur **Qualifikation von Einsatzkräften beim Umgang mit der Motorsäge im Feuerwehrdienst** zu unterstützen.



 **Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz**
Referat: Motorsägenführerausbildung Ralf Felix Kespe
Lindenallee 41-43 • 56077 Koblenz • Telefon: 0261 97434-0 • Telefax: 0261 974343 • E-Mail: kespe@lfv-rp.de

 **UK RLP**
Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Bild Banner Motorsägenführerausbildung des LFV RLP

Flyer FB Motorsäge

 **Rheinland-Pfalz**
Landes**FEUERWEHR**verband

Ausbildung
Führen und Bedienen von
Motorsägen in den Feuerwehren
in Rheinland-Pfalz



Sicheres Arbeiten mit der
Motorsäge in der Feuerwehr
bei Ausbildung und Einsatz

Ja, aber wie?

Informationsbroschüre des LFV RLP
in Zusammenarbeit mit der Unfallkasse RLP

 **UK RLP**
Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Deine Heimat. Deine FEUERWEHR.
Komm, mach mit!

Über die Geschäftsstelle des LFV RLP ist das Werbematerial zu bestellen.

Herausgeber:

Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz
Fachbereich Motorsägenführerausbildung
Lindenallee 41-43
56077 Koblenz

Homepage des Landesfeuerwehrverband RLP Fachbereich Motorsägenführer: <https://feuerwehr-rheinlandpfalz.de/fachbereiche/abteilung-ausbildung/motorsaegenfuehrer/>

Hier werden auch gerne zusätzliche Auskünfte zum Thema Ausbildung zum Motorsägenführer der Feuerwehren in Rheinland-Pfalz erteilt.